

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 06.09.11

### und Antwort des Senats

**Betr.: Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2011 und politischer Handlungsbedarf**

*Der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zufolge lebten Ende 2010 über 87.000 lediglich geduldete Personen in Deutschland, über 53.000 von ihnen bereits seit mehr als sechs Jahren (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/4631). Dies zeigt, dass weder die gesetzliche Altfallregelung nach § 104a beziehungsweise § 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) noch die Anschlussregelung der Innenministerkonferenz (IMK) von Ende 2009 das allseits beklagte Problem der massenhaften Kettenduldungen wirksam beenden konnten.*

*Hinzu kommen über 30.000 ausreisepflichtige Menschen, denen nicht einmal eine Duldung, sondern lediglich eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ erteilt wurde. Knapp 19.000 von ihnen leben ebenfalls bereits seit über sechs Jahren in Deutschland, genauso wie über 4.000 Asylsuchende. Mithin gab es Ende 2010 über 75.000 Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, obwohl sie bereits langjährig in Deutschland leben. Diese Unsicherheit ist für die Betroffenen unerträglich, aber auch gesellschaftlich ist es unverantwortlich, Menschen, die langjährig in Deutschland leben, systematisch zu desintegrieren und ihnen einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus und damit verbundene Rechte dauerhaft zu verwehren.*

*Es ist ferner zu erwarten, dass die Zahl der Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus sich zum Jahreswechsel 2011/2012 vermutlich noch einmal deutlich erhöhen wird, da dann die im Rahmen der Altfall- beziehungsweise Bleiberechtsregelung – häufig nur „auf Probe“ – erteilten Aufenthaltserlaubnisse verlängert werden müssen. Insbesondere wegen der Anforderungen zur nachzuweisenden eigenständigen Lebensunterhaltssicherung werden Tausende nach Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts ihre Aufenthaltserlaubnis wieder verlieren und in die „Kettenduldung“ zurückfallen, obwohl sie häufig längst integriert sind (auch wenn sie zum Teil noch auf staatliche Hilfsleistungen angewiesen sein sollten) und auch unklar ist, ob Abschiebungen überhaupt durchgesetzt werden können.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Wie viele Personen lebten am 31. Dezember 2009 geduldet beziehungsweise gestattet in Hamburg, wie viele von ihnen bereits seit sechs beziehungsweise seit acht Jahren (bitte jeweils nach Aufenthaltstiteln und Stichtagen getrennt angeben und die fünf stärksten Herkunftsländer nennen)?*

Die Hauptherkunftsländer der Personen mit Duldung in Hamburg waren zum Stichtag:

Hauptherkunftsländer	Zahl der Personen
Aserbaidshon	386
Montenegro	279
Serbien	224
Ägypten	226
Armenien	222

(Quelle: Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister)

Die Hauptherkunftsländer der Personen mit Aufenthaltsgestattung in Hamburg waren zum Stichtag:

Hauptherkunftsländer	Zahl der Personen
Afghanistan	465
Iran	132
Russische Föderation	54
Türkei	78
Irak	63

(Quelle: Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister)

Eine darüber hinausgehende statistische Auswertung mit Differenzierung nach mindestens sechs- beziehungsweise achtjährigem Aufenthalt in Hamburg zum Stichtag 31. Dezember 2009 liegt der zuständigen Hamburger Behörde nicht vor.

Im Übrigen siehe Bundestagsdrucksache 17/764.

2. *Wie viele Personen haben bis zum 30. Juni 2011 in Hamburg eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis auf Probe im Rahmen des IMK-Beschlusses vom 4. Dezember 2009 beziehungsweise nach der „Altfallregelung“ des § 104a AufenthG beantragt (bitte nach Staatsangehörigkeit differenzieren)?*
3. *Wie viele dieser Anträge waren zum Stand 30. Juni 2011 noch nicht entschieden, wie viele hatten sich erledigt, und wie viele waren zu diesem Datum abgelehnt (bitte nach Staatsangehörigkeit differenzieren) und welche genaueren Erkenntnisse gibt es zu den Gründen der Ablehnung in welchem Umfang?*
4. *Wie viele Personen hatten zum 30. Juni 2011*
  - a. *eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Halbtagsbeschäftigung,*
  - b. *eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen (voraussichtlich) erfolgreicher Schul- oder Berufsausbildung,*
  - c. *eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen nachgewiesener Bemühungen um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung,*
  - d. *eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 5 AufenthG aufgrund überwiegender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung,*
  - e. *eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 6 AufenthG im Rahmen einer Härtefallregelung für Auszubildende, Familien beziehungsweise Alleinerziehende mit Kindern und andere (bitte – soweit möglich – differenzieren),*

- f. *eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigem Grunde/auf sonstiger Rechtsgrundlage erhalten?*
- Bitte jeweils nach Staatsangehörigkeit differenzieren.*
5. *Wie viele in Hamburg lebende Personen verfügten nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stand 30. Juni 2011 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b AufenthG, zum Teil i.V.m. § 23 Absatz 1 AufenthG?*
- a. *Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i.V.m. § 104a AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war?*
- b. *Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG „auf Probe“ erhalten, und wie bewertet die Bundesregierung diese Daten, die entsprechend ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/1539 zu Frage 7. eigentlich die nach § 104a Absatz 5 beziehungsweise 6 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse widerspiegeln müssten, was aber unrealistisch erscheint?*
- c. *Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i.V.m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige Kinder, inzwischen aber Volljährige erhalten?*
- d. *Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i.V.m. § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?*
- e. *Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i.V.m. § 23 Absatz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?*
6. *Wie viele Menschen befanden sich nach Angaben des AZR zum Stichtag 30. Juni 2011 in Hamburg, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet wurde (bitte differenzieren), und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Hamburg (bitte jeweils die Zahl beziehungsweise den Anteil der länger als sechs Jahre hier Lebenden an der Gesamtzahl in Prozent angeben)?*
7. *Welche genaueren Angaben lassen sich zum Alter der Geduldeten beziehungsweise der Geduldeten mit über sechsjährigem Aufenthalt in Hamburg (bitte differenzieren) zum Stand 30. Juni 2011 machen (bitte mindestens die Altersgrenzen sechs, zwölf, 16, 18, 21, 26, 30, 40, 50, 60 und 65 Jahre berücksichtigen)? Und über welche Staatsangehörigkeiten verfügten diese Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?*
8. *Wie viele ausreisepflichtige Personen befanden sich nach Angaben des AZR zum Stichtag 30. Juni 2011 ohne Duldung in Hamburg und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Hamburg (bitte jeweils die Zahl beziehungsweise den Anteil der länger als sechs Jahre hier Lebenden an der Gesamtzahl in Prozent angeben)?*
9. *Welche genaueren Angaben lassen sich zum Alter dieser ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung beziehungsweise dieser Personen mit über sechsjährigem Aufenthalt in Hamburg (bitte differenzieren) zum Stand 30. Juni 2011 machen (bitte mindestens die Altersgrenzen sechs, zwölf, 16, 18, 21, 26, 30, 40, 50, 60 und 65 Jahre berücksichtigen)? Und über welche Staatsangehörigkeiten verfügten diese Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?*

Siehe Bundestagsdrucksache 17/6816. Eine spezifische statistische Auswertung mit Differenzierung nach Altersgrenzen und Staatsangehörigkeiten speziell für Hamburg zum Stichtag 30. Juni 2011 liegt der zuständigen Hamburger Behörde nicht vor.

10. *Wie bewertet und erklärt sich der Senat die hohe Zahl von ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung, überwiegend mit langjährigem Aufenthalt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Duldung erteilt werden muss, wenn die Ausreisepflicht nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann? Welchen Handlungs- oder Gesetzesänderungsbedarf sieht der Senat entsprechend?*

Der Senat hat sich mit dieser Frage nicht befasst; im Übrigen siehe Bundestagsdrucksache 17/6816.

11. *Wie viele Personen lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2011 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Hamburg (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?*

Siehe Antwort zu 2. bis 9.

12. *Wie viele Personen haben nach Angaben des AZR zum 31. Juli 2011 (bei späterer Beantwortung zu einem späteren Datum) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 beziehungsweise nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte differenziert angeben) erhalten (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?*

Siehe Bundestagsdrucksache 17/6816. Danach waren für Hamburg zu diesem Stichtag noch keine entsprechenden Speichersachverhalte registriert. Aktuellere AZR-Statistiken liegen der zuständigen Hamburger Behörde nicht vor.

13. *Mit wie vielen Personen rechnet der Senat, die zum Jahreswechsel 2011/2012 ihre Aufenthaltserlaubnis auf Probe beziehungsweise ihre Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Altfall- beziehungsweise IMK-Anschlussregelung wieder verlieren werden, und inwieweit sieht der Senat einen entsprechenden Handlungsbedarf (bitte begründen)?*

Der zuständigen Behörde liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Sie sieht deshalb für sich derzeit keinen Handlungsbedarf (siehe auch Bundestagsdrucksache 17/6816).